

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschussdienst

N i e d e r s c h r i f t

Finanzausschuss

17. WP - 74. Sitzung

am Donnerstag, dem 29. März 2012,
im Anschluss an die gemeinsame Sitzung mit dem Bildungsausschuss,
in Sitzungszimmer 383 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Peter Sönnichsen (CDU)

Vorsitzender

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Astrid Damerow (CDU)

Niclas Herbst (CDU)

Tobias Koch (CDU)

Hans Hinrich Neve (CDU)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Olaf Schulze (SPD)

Regina Poersch (SPD)

i. V. v. Jürgen Weber

Christopher Vogt (FDP)

i. V. v. Oliver Kumbartzky

Katharina Loedige (FDP)

Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ulrich Schippels (DIE LINKE)

Lars Harms (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Chancen einer verstärkten norddeutschen Kooperation	4
Bericht der Enquetekommission Drucksache 17/2230	
2. Zinskonditionen des Landes Schleswig-Holstein für Kommunen, die Konsolidierungshilfen nach dem Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz erhalten	5
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Umdruck 17/3789	
3. Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz – Umschichtung von Haushaltsmitteln	7
4. Einzelbetriebliche Investitionsförderung	8
Antrag der Fraktion der SPD Umdrucke 17/3619, 17/3855	
5. Information/Kenntnisnahme	10
Umdruck 17/3765 - AKN Umdruck 17/3766 - themenzentrierte Gesundheitszentren Umdruck 17/3767 - Sanierung des UKSH Umdruck 17/3768 - Haushaltsreste 2011 Umdruck 17/3816 - Schuldenbremse Umdruck 17/3825 - Stellenplan Staatskanzlei Umdruck 17/3826 - Meister-BAföG Umdruck 17/3827 - Spielbankabgabe Umdruck 17/3828 - Haushaltsvollzug 2011	
6. Verschiedenes	14

Der Vorsitzende, Abg. Sönnichsen, eröffnet die Sitzung um 10:30 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Chancen einer verstärkten norddeutschen Kooperation

Bericht der Enquetekommission

[Drucksache 17/2230](#)

(überwiesen am 22. Februar 2012 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und alle weiteren Ausschüsse zur abschließenden Beratung)

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Enquetekommission, [Drucksache 17/2230](#), abschließend zur Kenntnis.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Zinskonditionen des Landes Schleswig-Holstein für Kommunen, die Konsolidierungshilfen nach dem Kommunalhaushaltssolidierungsgesetz erhalten

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
[Umdrucke 17/3789](#), [17/3872](#)

Auf eine Frage der Abg. Heinold zu einer stärkeren Zusammenarbeit von Kommunen und Landesregierung weist St Dr. Bastian auf die kleinteilige Kommunalstruktur Schleswig-Holsteins hin, die es schwierig mache, die Interessen der Kommunen zu bündeln. Diese Bündelung könne nicht vom Finanzministerium geleistet werden. Die großen Kommunen, die auch eigenes Zinsmanagement betreiben würden, hätten sicherlich auch gute Gründe, es so zu belassen.

Auf eine weitere Frage der Abg. Heinold zur Einrichtung von Deutschlandbonds unterstreicht St Dr. Bastian, dass man die Kommunen nur begrenzt dazu anspornen könne, mit dem Land in dieser Hinsicht zu kooperieren.

Herr Jungk, Leiter des Referats Kredit- und Zinsmanagement sowie Schulden- und Derivatverwaltung im Finanzministerium, ergänzt, man habe den Kreisen und kreisfreien Städten das Projekt vorgetragen, allerdings sei dort kein Problem und daher kein unmittelbarer Handlungsbedarf gesehen worden.

P Dr. Altmann bestätigt, dass sich diese Tendenz auch im Kommunalbericht des Landesrechnungshofes wiederfinde. Derzeit beobachte man bei den Kommunen weder das Bedürfnis zur Zusammenarbeit mit dem Land noch untereinander. Aus Sicht des Landesrechnungshofs sei dies sehr bedauerlich. Grundsätzlich sei zu bedenken, dass für eine Zusammenarbeit möglicherweise nur ein gewisses Zeitfenster zur Verfügung stehe und zugleich die Möglichkeit bestehe, dass sich die Situation drastisch verändere, wenn die Banken die Bonität der Kommunen anders bewerten würden. Möglicherweise seien die extrem unterschiedlichen Situationen im Hinblick auf die Konsolidierung ursächlich dafür, dass es keinen Bedarf zur Kooperation gebe.

Abg. Heinold bittet die Landesregierung, in den Gesprächen zwischen dem Innenministerium und den Konsolidierungsgemeinden die kommunalen Vertretungen darauf hinzuweisen, dass

über die Bündelung der Kredite die Möglichkeit bestehe, für Entlastung zu sorgen. Auch vonseiten der Fraktionen solle man versuchen, die Information auch an die Kommunalpolitiker weiterzugeben. - St Dr. Bastian sagt zu, die Anregung an den Innenminister weiterzugeben.

Auf eine Frage der Abg. Herdejürgen zur Befassung der Gremien mit entsprechenden Ideen führt St Dr. Bastian aus, die Landesregierung könne zunächst nur mit der Verwaltungsebene kommunizieren. Diese müssten Vorlagen fertigen. Es gebe also keinen direkten Kontakt zu den Vertretungskörperschaften. - RL Jungk ergänzt, dass es auf Arbeitsebene den Arbeitskreis Finanzen gebe. Dort sei das Thema bekannt.

Auf eine weitere Frage der Abg. Herdejürgen zur Mindestgröße der Kreditaufnahme als Voraussetzung für das Schnüren eines Pakets führt RL Jungk aus, dass man vonseiten des Finanzministeriums an eine sehr pragmatische Lösung gedacht habe. Die Gespräche seien Ende 2010 geführt worden, jetzt zeichneten sich erste Kreditengpässe ab. Der Markt tendiere eindeutig zu größeren Einheiten. Möglich sei, dass das Interesse an diesen Lösungen bei den Kommunen noch steigen werde, dass bisher die Zeit dafür aber noch nicht reif gewesen sei.

Der Finanzausschuss nimmt die Vorlage des Finanzministeriums, [Umdruck 17/3872](#), zur Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz – Umschichtung von Haushaltsmitteln

hierzu: [Umdrucke 17/3824, 17/3875](#)

Der Ausschuss nimmt das Schreiben des Finanzministeriums, [Umdruck 17/3824](#), zur Kenntnis.

Zu ihrem Abstimmungsverhalten zu der Vorlage des Finanzministeriums, [Umdruck 17/3875](#) (neu), erläutert Abg. Heinold, sie werde sich enthalten, da der Vollzug jetzt passieren müsse, sie aber in der Sache dem Gesetz nicht zugestimmt habe.

Mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von der LINKEN und SSW bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erteilt der Finanzausschuss der Landesregierung die Zustimmung, die aus der Anlage zu [Umdruck 17/3875](#) (neu) hervorgehenden haushaltstechnischen Umsetzungen vorzunehmen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Antrag der Fraktion der SPD

[Umdrucke 17/3619](#), [17/3855](#)

Abg. Herdejürgen möchte wissen, welche Nachweise Betriebe im Hinblick auf Arbeitsplatzsicherung, zusätzliche Arbeitsplätze und Vermeidung von Betriebsverlagerungen erbringen müssten. - Herr Behmenburg, Leiter des Referats Unternehmensansiedlung, Außenwirtschaft und Standortmarketing im Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, führt dazu aus, dass die Nachweise hinsichtlich der Arbeitsplätze erstmals nach Abschluss der geförderten Investition erbracht würden und dann innerhalb von fünf Jahren nach dieser Investition über den zurückliegenden Zeitraum. Bei Unterschreitung von Arbeitsplatzzielen bestehe eine Verpflichtung des Investitionsempfängers, auf die Investitionsbank zuzugehen, damit die Landesregierung die Möglichkeit habe, darauf zu reagieren.

Zur Vermeidung von Verlagerungen von Betriebsstandorten erläutert RL Behmenburg, dass dies hauptsächlich Betriebe aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg oder aus der Hansestadt Lübeck betreffe, die den Wechsel nach Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigten. In diesen Fällen müsse das Land Mecklenburg-Vorpommern auf Schleswig-Holstein zugehen und das Einvernehmen anstreben. Es gebe dann ein Verfahren, bei dem man zunächst versuche, die Verlagerung zu vermeiden. Im Einzelfall sei es von den Rahmenbedingungen abhängig, ob das Land Schleswig-Holstein ein Angebot machen könne, das mit Mecklenburg-Vorpommern konkurrieren könne.

Abg. Schulze interessiert, welche Möglichkeiten das Land habe, dem Ansinnen Mecklenburg-Vorpommerns bei der Ansiedlung und Förderung von Unternehmen aus Schleswig-Holstein zu widersprechen, besonders vor dem Hintergrund, dass in Schleswig-Holstein nur Investitionsmaßnahmen im Rahmen von Forschungsförderung bewilligt würden. - RL Behmenburg führt aus, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern kleine Unternehmen bis zu 50 % bei Anrechnung der Investitionszulage fördern könne. Im Kreis Herzogtum Lauenburg sei die Förderquote auf 20 % bei kleinen und auf 10 % für mittlere Unternehmen gedeckelt, während große Unternehmen im Kreis Herzogtum Lauenburg gar nicht mehr gefördert werden dürften. In der neuen Richtlinie sei vorgesehen, dass man nur noch relativ eingeschränkte Möglichkeiten der Förderung von Unternehmen mit größerer strukturpolitischer Bedeutung habe. Es gebe zurzeit Fälle, zu denen diese Diskussion geführt werde. Vom Ablauf her müsse das Land

Mecklenburg-Vorpommern Schleswig-Holstein um Einvernehmen bitten, das in der Regel von Schleswig-Holstein nicht erteilt werde, was zur Folge habe, dass in Mecklenburg-Vorpommern nur der Fördersatz gewährt werden dürfe, der auch in Schleswig-Holstein gewährt würde. Da bei großen Unternehmen allerdings in Schleswig-Holstein keine Förderung möglich sei, während Mecklenburg-Vorpommern bis zu 30 % fördern könne, bestehe hier ein deutlicher Förderunterschied. Eine Rolle spielten jedoch auch andere Standortfaktoren wie die Verfügbarkeit von Fachkräften, Grundstückspreise oder die Verwertung von Altimmobilien.

Auf eine Frage des Abg. Schulze führt RL Behmenburg aus, dass die Möglichkeit, große Unternehmen mit 5 % zu fördern, um so den bisher bestehenden Förderunterschied zu umgehen und so die Förderungsquote Mecklenburg-Vorpommern auf diesen Anteil zu beschränken, nicht bestehe.

Der Finanzausschuss nimmt die [Umdrucke 17/3619](#) und 17/3855 zur Kenntnis.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Information/Kenntnisnahme

- [Umdruck 17/3765](#) - AKN
- [Umdruck 17/3766](#) - themenzentrierte Gesundheitszentren
- [Umdruck 17/3767](#) - Sanierung des UKSH
- [Umdruck 17/3768](#) - Haushaltsreste 2011
- [Umdruck 17/3816](#) - Schuldenbremse
- [Umdruck 17/3825](#) - Stellenplan Staatskanzlei
- [Umdruck 17/3826](#) - Meister-BAföG
- [Umdruck 17/3827](#) - Spielbankabgabe
- [Umdruck 17/3828](#) - Haushaltsvollzug 2011

Der Ausschuss nimmt die Vorlagen der Landesregierung und des Landesrechnungshofs zur Kenntnis.

Auf eine Frage der Abg. Heinold zu [Umdruck 17/3816](#) - **Schuldenbremse** - und zu der im Gesetzentwurf festgelegten Sicherheitsreserve führt VP Dopp aus, dass der Landesrechnungshof nicht zu Gesetzesbruch aufrufen dürfe und die Sicherheitsreserve auch in schlechten Zeiten nicht angetastet werden solle. Wenn die Sicherheitsreserve angebrochen würde, würde das bedeuten, dass die 80 Millionen € Konsolidierungshilfe in Gefahr gerieten. Der Stabilitätsrat habe das Konsolidierungsprogramm Schleswig-Holsteins und die dort vorgesehenen Sicherheitsreserve als gerade ausreichend betrachtet.

Abg. Heinold präzisiert ihre Frage dahin gehend, ob der Landesrechnungshof es für sinnvoll halte, eine Sicherheitsreserve so auszugestalten, dass man sie nur in Anspruch nehmen könne, indem man ein Gesetz breche oder ändere.

P Dr. Altmann weist auf die Notwendigkeit der Sicherheitsreserve hin, die dazu da sei, in schwierigen Zeiten ein Überschreiten gesetzlich festgelegter Grenzen zu verhindern. Die Regelung, die das Finanzministerium getroffen habe, bleibe hinter den Möglichkeiten zurück, die bestünden, wenn man die Regelungen des Stabilitätsrats voll ausreizen würde. In diesem Fall gebe es aber auch keine Sicherheitsreserve mehr.

St Dr. Bastian unterstreicht, dass verschiedene Lösungen möglich seien, jedoch eine Festlegung auf die Regelung, die in der Vereinbarung mit dem Bund getroffen sei, dazu führe, dass die 80 Millionen € Konsolidierungshilfen gefährdet würden, wenn man den damit gesetzten Rahmen überschreiten würde.

Abg. Herdejürgen unterstreicht, dass ein Puffer nur dann einen Sinn ergebe, wenn dieser nicht gesetzlich festgeschrieben, sondern durch die Finanzplanung vorgegeben werde, da sonst eine Inanspruchnahme der Sicherheitsreserve notwendigerweise zur Änderung des Gesetzes führen müsse.

Abg. Heinold hebt hervor, dass das beschlossene Gesetz ein Inanspruchnehmen der Sicherheitsreserve nicht gestatte. Dies stehe ihrer Ansicht nach im Widerspruch zu der Aussage des Landesrechnungshofs, dass man wahrscheinlich über kurz oder lang diese Sicherheitsreserve benötige. Sie könne die Aussage des Landesrechnungshofs, dass das Gesetz, so wie es jetzt beschlossen sei, richtig sei, vor dem Hintergrund dieses Umstandes jedoch nicht verstehen. Aus ihrer Sicht dürfe die Grenze zur Sicherheitsreserve nicht gesetzlich festgeschrieben werden.

VP Dopp weist auf die unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen der Defizite hin. Die Berechnungsgrundlage von Stabilitätsrat und Landesregierung unterschieden sich. Der Rechnungshof habe sich in seiner Stellungnahme zum Schuldenabbaubericht zu den unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen geäußert und auf die Gefahr hingewiesen, dass strukturelles beziehungsweise konjunkturelles Defizit nicht richtig ausgerechnet würde. Durch die unterschiedlichen Berechnungsmethoden komme automatisch ein Puffer zustande.

Abg. Koch plädiert dafür, zwischen den rechtlichen Sicherheitsreserven und dem Puffer zu unterscheiden, den man sich selbst geben würde. Die unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen für das strukturelle Defizit würden nicht dazu führen, dass man bei Benutzung einer anderen Berechnungsgrundlage plötzlich mehr oder weniger Spielraum habe, da sich auch die Ausgangswerte voneinander unterschieden. Insofern spiele die Berechnungsmethode bei dem Umfang des zur Verfügung stehenden Puffers keine Rolle.

Abg. Herdejürgen möchte wissen, wie der Landesrechnungshof das Szenario bewerte, wenn ein plötzlicher Anstieg des Zinsniveaus oder der Wegfall von Einnahmen dazu führen würde, dass man in eine schwierige Situation gerate.

VP Dopp unterstreicht, dass es letztlich eine politische Entscheidung sein werde, wie man sich entscheide. Wichtig sei, dass der Stabilitätsrat keine Überschreitung des strukturellen Kreditrahmens annehme, um die Konsolidierungshilfen nicht zu gefährden. Man müsse im konkreten Fall ausrechnen, bei welchen Einnahmen beziehungsweise Ausgaben bei den unterschiedlichen Berechnungsmethoden die vorgegebenen Grenzen überschritten würden.

Abg. Heinold weist auf die im Gesetz festgeschriebenen Zahlen hin. Zwischen den in dem Gesetz genannten Zahlen und der in der Vereinbarung festgelegten Obergrenze bestehe eine Differenz, die ohne eine Änderung des Gesetzes nicht ausgenutzt werden könne. Die Frage sei, wie man mit dieser Differenz umgehe, ob ein Brechen des Gesetzes, eine Gesetzesänderung oder eine Selbstbeschränkung im Hinblick auf die Ausnutzung dieser Reserve die Empfehlung des Landesrechnungshofs in diesem Fall sei.

Abg. Harms weist darauf hin, dass auch aus Sicht der Opposition die Landesmethode der vernünftige Weg sei, das Landesdefizit zu berechnen. Problematisch sei aber die Flexibilität, weil der nach der Vereinbarung vorhandene Puffer aufgrund der Formulierung des Gesetzes nicht voll ausgeschöpft werden dürfte. Sollte man dennoch mehr Geld benötigen, müsse man entweder das Gesetz ändern oder brechen. Das könne aber nicht Ziel einer Gesetzgebung sein. Es handele sich dabei weder um ein politisches noch um ein theoretisches Problem. Wichtig sei, die theoretisch vorhandenen Möglichkeiten auch nutzen zu können.

Abg. Koch unterstreicht, dass der Puffer nicht in der Differenz der unterschiedlichen Berechnungsmethoden für die Defizitobergrenze bestehe. Beide Berechnungsmethoden führten zu unterschiedlichen strukturellen Defiziten. Dies zeige sich auch an den Zahlen für das Jahr 2011. Der Ansatz der Opposition führe nicht zu einem größeren Spielraum.

Abg. Dr. Bernstein weist darauf hin, dass eine Annäherung an die Defizitobergrenze nur im Notfall erfolgen solle, dies dann jedoch auch politisch entschieden werden müsse.

Abg. Harms hebt hervor, dass der Puffer aus seiner Sicht nicht an die Defizitobergrenze, die mit dem Stabilitätsrat vereinbart sei, gekoppelt werden dürfe, sondern konsequenterweise an die Landesgesetze gekoppelt sein müsse.

VP Dopp erläutert, dass seiner Ansicht nach ein logischer Denkfehler darin bestehe, dass man offenbar der Meinung sei, dass, wenn man die Defizitobergrenze der Verwaltungsvereinbarung in das Gesetz aufnehme, man aber die Berechnungsmethode des Landes zugrunde lege, man mehr Schulden machen dürfe. Wenn aber die Berechnungsmethode des Landes zugrunde liege, müsse man auch die Kreditobergrenze für das strukturelle Defizit nach der Landesmethode ins Gesetz hineinschreiben. Das habe stattgefunden.

Abg. Heinold stellt die Frage in den Raum, ob die Berechnungsmethode wichtiger sei als die im Gesetz niedergelegten Zahlen. Sollte also eine zukünftige Regierung nicht die Landesmethode zur Berechnung der Defizitobergrenze, sondern eine andere Methode nehmen, gebe es in der Höhe der möglichen Verschuldung keinen Unterschied zwischen den beiden Gesetz-

entwürfen. So habe sie die Argumentation verstanden. Die Gesetze würden also nicht darüber entscheiden, wer die maximale Verschuldung zulasse, sondern die Berechnungsgrundlage müsse zu dem Gesetz passen.

Abg. Koch weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf der Opposition seiner Ansicht nach eingebracht worden sei, um zusätzlichen Spielraum zu schaffen, um nicht bei der Bildung sparen zu müssen.

P Dr. Altmann ergänzt, dass bei einer Veränderung der Landesmethode in der Berechnung auch das Gesetz geändert werden müsse.

Auf eine Frage der Abg. Heinold zum Umgang mit der Schuldenbremse im Fall von Nachtragshaushalten führt Herr Schrödter, Leiter des Generalreferats für den Landeshaushalt im Finanzministerium, aus, dass es sich um eine Regelung des Ausführungsgesetzes handle. Der Bund brauche eine derartige Regelung, weil er vom Konjunkturbereinigungsverfahren nach dem Bruttoinlandsprodukt ausgehe und dort veränderte Konjunkturkomponenten im Zeitablauf zugrunde lege. Auf Landesebene sei eine solche Regelung nicht erforderlich, weil die Trendsteuereinnahmen festgelegt seien. Weil man ein stringentes Verfahren, das sich an den Trendsteuereinnahmen orientiere, zugrunde lege, sei diese Regelung nicht erforderlich.

Auf eine weitere Frage der Abg. Heinold zum Verhältnis von konjunktureller und struktureller Verschuldung führt VP Dopp aus, dass sich die konjunkturelle Verschuldung im Konjunkturzyklus immer wieder ausgleichen müsse. Sie werde auch vonseiten des Finanzministeriums mit einer Nullsumme berechnet.

Der Ausschuss nimmt [Umdruck 17/3816](#) zur Kenntnis.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Auf eine Frage der Abg. Heinold zum Sachstand im Zusammenhang mit dem Verkauf von Salzau führt St Dr. Bastian aus, dass man ein Angebot bekommen habe, das allerdings wieder zurückgezogen worden sei. Es stehe kein Abschluss unmittelbar bevor, es gebe aber aktuell noch zwei Interessenten, die beide gastronomische beziehungsweise Hotelnutzungskonzepte verfolgten.

Der Vorsitzende, Abg. Sönnichsen, schließt die Sitzung um 11:25 Uhr.

gez. Peter Sönnichsen

Vorsitzender

gez. Thomas Wagner

stellv. Geschäfts- und Protokollführer